

JFJL

Jagd-Finanzfond der Schweinezucht- und Mastbetriebe im Landkreis Jerichower Land (JFJL)

für Entschädigungszahlungen für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung

Der Jagd-Finanzfond der Schweinezucht- und Mastbetriebe im Landkreis Jerichower Land (JFJL), vertreten durch Herrn J.-F. Göbert, beschließt im Einvernehmen mit Herr Dr. S. Burchhardt (Landrat LK Jerichower Land), Herrn H. Meyer (Kreisjägermeister LK Jerichower Land), Herrn Dr. P. Ziem (Vors. Jägerschaft Burg), Herrn R. Friedrich (Vors. Jägerschaft Genthin) und Herrn P. Deumelandt (Geschäftsführer Bauernverband Jerichower Land) folgende Auszahlungsvorschrift:

1. Zweck

- 1.1 Zur Vorbeugung und zum Schutz der Hausschweinebestände vor der Afrikanischen Schweinepest sind Maßnahmen notwendig, die der Reduzierung des Schwarzwildbestandes dienen, um mögliche Infektionswege auszuschließen. Als Anerkennung / Zeichen der Wertschätzung für die Leistungen der Jägerschaft bei der Bejagung des Schwarzwildes und zur Entschädigung des Mehraufwandes der Jäger im Landkreis Jerichower Land für jagdliche Maßnahmen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes wird eine finanzielle Unterstützung in Form von Aufwandsentschädigungen durch den JFJL gewährt.
- 1.2 Die Aufwandsentschädigungen werden nach Maßgabe dieser Auszahlungsvorschrift gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der JFJL im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ist Gegenstand für:

- a) die Durchführung einer Trichinenuntersuchung von im Landkreis Jerichower Land erlegtem Schwarzwild aller Altersklassen im Zeitraum vom 10. Januar 2018 bis einschließlich 31. März 2019 und
- b) die Erhöhung der Schwarzwildstrecken in den Jagdbezirken im Landkreis Jerichower Land zum Stichtag 31. März 2019, gegenüber der Schwarzwildstrecke zum Stichtag 31. März 2018.

3. Empfänger der Entschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird gewährt für Leistungen nach Nummer 2 Buchstabe a an private Jäger, als Adressaten eines Kostenbescheids für Trichinenuntersuchungen (oder ähnlicher Nachweis) für im Landkreis Jerichower Land erlegtem Schwarzwild, für Leistungen nach Nummer 2 Buchstabe b an die Jagd ausübungsberechtigten der jeweiligen Jagdbezirke im Landkreis Jerichower Land.

Nicht antragsberechtigt sind:

- a) Bund und Länder,
- b) öffentlich-rechtliche Anstalten
- c) Wildhändler

4. Art und Umfang, Höhe der Aufwandsentschädigung

- 4.1 Die Aufwandsentschädigung für Leistungen nach Nummer 2 Buchstabe a wird als Festbetrag in Höhe der jeweiligen Gebühr je Trichinenuntersuchung (Landkreis Jerichower Land z.Zt. 13,49 EUR) für jedes im Landkreis Jerichower Land erlegte Stück Schwarzwild gewährt.
- 4.2 Die Aufwandsentschädigung für Leistungen nach Nummer 2 Buchstabe b wird bei einer Erhöhung der Schwarzwildstrecke in dem jeweiligen Jagdbezirk im Landkreis Jerichower Land zum Stichtag 31. März 2019, gegenüber der Schwarzwildstrecke zum Stichtag 31. März 2018, als Festbetrag in Höhe von 25,00 EUR für jedes erlegte Stück Schwarzwild, welches die Schwarzwildstrecke zum Stichtag 31. März 2018 übersteigt, gewährt.

5. Entschädigungsvoraussetzungen

- 5.1 Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 Buchstabe a setzt voraus, dass das Stück Schwarzwild im Landkreis Jerichower Land erlegt wird und eine Trichinenuntersuchung durchgeführt wird.
- 5.2 Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 Buchstabe b setzt voraus, dass die Schwarzwildstrecke in dem jeweiligen Jagdbezirk im Landkreis Jerichower Land zum Stichtag 31. März 2019, gegenüber der Schwarzwildstrecke zum Stichtag 31. März 2018 erhöht wird.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Die Aufwandsentschädigung wird auf schriftlichen Antrag beim Bauernverband Jerichower Land e.V., Ziesarstr. 16, 39307 Tucheim, gewährt. Hierfür sind die bei der Unteren Jagdbehörde, Landkreis Jerichower Land, In der Alten Kaserne 13, erhältlichen Formulare zu verwenden (Anlagen 1 und 2).
- 6.1.2 Die Anträge für Aufwandsentschädigungen nach Nummer 2 Buchstabe a sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Kostenbescheids für die Trichinenuntersuchung zu stellen. Dem Antrag sind
- a) eine Kopie eines Kostenbescheids oder ein anderer geeigneter Nachweis über die durchgeführte Trichinenprobe für im Landkreis Jerichower Land erlegtem Schwarzwild und
 - b) eine Kopie des zum o.g. Kostenbescheids gehörenden Wildursprungsscheins,
- beizufügen.
- 6.1.3 Die Anträge für Aufwandsentschädigungen nach Nummer 2 Buchstabe b sind bis zum 30 April 2019 zu stellen. Dem Antrag sind
- a) Kopien sämtlicher Kostenbescheide oder anderer geeigneter Nachweise über die durchgeführten Trichinenproben für im Landkreis Jerichower Land im Zeitraum vom 01. April 2017 bis zum 31. März 2019 erlegtem Schwarzwild und
 - b) Kopien der zu den o.g. Kostenbescheiden gehörenden Wildursprungsscheinen in Kopie
- beizufügen

6.2 Auszahlungsverfahren

Auszahlungsstelle ist der Bauernverband Jerichower Land e.V., Ziesarstr. 16, 39307 Tuchem.
Die Auszahlung (Mittelanforderung) erfolgt auf der Grundlage der nach Nummer 6.1
gestellten Anträge und der zugehörigen Nachweise. Der Bauernverband Jerichower Land e.V.
veranlasst die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die antragstellende Person nach
Prüfung des Antrages und der Nachweise.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Auszahlungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 10. Januar 2018 in Kraft und am 31. Mai
2019 außer Kraft.

10. Januar 2018